

Vorgeschriebener Inhalt einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 UStG)

1. Kleinbetragsrechnungen bis einschließlich 200 € (bis 2016: 150 €) brutto

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden/liefernden Unternehmers
2. Ausstellungsdatum
3. Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
4. Ausweis Steuersatz (19 %/7 %) und Bruttobetrag

2. Rechnungen über mehr als 200 € (bis 2016: 150 €) brutto

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden/liefernden Unternehmers
2. vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
3. Ausstellungsdatum
4. Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers
5. fortlaufende Rechnungsnummer
6. Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
7. separater Ausweis des Liefer- und Leistungszeitraums
8. Ausweis von: Nettobetrag
Steuersatz und Steuerbetrag
Bruttobetrag
Ausweis jeder im Voraus vereinbarten Minderung des Entgelts (z.B. Rabatte)
9. Hinweis für Privatpersonen: zwei Jahre Aufbewahrungspflicht für Rechnungen über Lieferungen/Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück

Besonderheiten bei Kleinbetragsrechnungen und Rechnungen über mehr als 200 € (bis 2016: 150 €)

- **Bauleistungen nach § 13b UStG:** Hinweis, dass Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet
- **Steuerbefreiungen:** Hinweis auf Steuerbefreiung nach entsprechender Gesetzeslage

3. Zusätzliche Pflichtangabe „Gutschrift“

In Fällen, in denen die Rechnung durch den Leistungsempfänger ausgestellt wird (= Abrechnung per **Gutschrift**), muss die Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass sogenannte kaufmännische Gutschriften (z.B. Korrekturbelege) in Zukunft nicht mehr als „Gutschrift“ bezeichnet werden können.

4. Abschlagsrechnungen/Schlussrechnungen

Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, gelten die o.g. Regelungen sinngemäß. Wird eine Schlussrechnung erteilt, sind die vereinnahmten Teilentgelte und die entfallenden Steuerbeträge entsprechend abzuziehen.

5. Ausnahmeregelungen/Sondervorschriften

Es besteht eine Reihe von zusätzlichen umsatzsteuerlichen Vorschriften für Sonderfälle wie z.B. den innergemeinschaftlichen Leistungs- und Gütertausch, den Gebrauchtwagenhandel, Reiseleistungen, den Versandhandel etc. Über diese Sondervorschriften sprechen Sie bitte mit Ihrem Berater.